

► Sachliche Billigkeitsgründe

Ungeklärte Erbenstellung als Rechtfertigung für einen Zinserlass?

§ 233a AO ist grundsätzlich so konzipiert, dass Nachzahlungs- oder Erstattungszinsen unabhängig vom Grund der eingetretenen Verzögerungen und Verschuldensfragen entstehen. Das Gesetz nimmt es somit bewusst in Kauf, dass in diesen Fällen über einen langen Zeitraum Zinsen nach § 233a AO anfallen können. Grundsätzlich widerspricht also eine Billigkeitskorrektur bei überlangem Zinslauf dem gesetzgeberischen Konzept (BFH 3.12.19, VIII R 25/17, BStBl II 20, 214). Doch gilt diese Grundaussage auch dann, wenn der betroffene Steuerpflichtige aufgrund ungeklärter Erbenstellung weder Zugriff auf den Nachlass hat noch in der Lage ist, die Besteuerungsgrundlagen sachgerecht zu schätzen? Das FG Düsseldorf (19.5.21, 4 K 2381/20 AO, Rev. BFH: X R 12/21) hat auch in einer solchen Konstellation keinen Rechtfertigungsgrund für einen Erlass aus sachlichen Billigkeitsgründen gesehen. |

PRAXISTIPP | Welche Bedeutung dem Umstand beizumessen ist, dass der Steuerpflichtige nicht in der Lage war, die Besteuerungsgrundlagen vor der Steuerfestsetzung/Feststellung (bei Erbengemeinschaften) sachgerecht zu schätzen, hat der BFH bislang offengelassen (BFH 1.6.16, X R 66/14, BFH/NV 16, 1668). In dem der Entscheidung des BFH vom 3.12.19 zugrunde liegenden Sachverhalt war eine solche Schätzung hingegen möglich. Eine Konstellation, in der – wie vorliegend – eine sachgerechte Schätzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich war, lag dem BFH wohl noch nicht zur Entscheidung vor. Der Ausgang des Revisionsverfahrens dürfte daher von großer Relevanz sein.

► Testamentvollstreckung

Ist der Vermächtnisnehmer im Verfahren über die Erteilung eines Testamentvollstreckerzeugnisses förmlich zu beteiligen?

Der Vermächtnisnehmer ist in dem Testament des Erblassers mit zwei Vermächtnissen bedacht worden, einem Wohnungsrecht und dem vermachten Hausrat. Der Erblasser ordnete in seinem Testament die Testamentvollstreckung in Form einer Abwicklungsvollstreckung an sowie nach erfolgter Erbaueinandersetzung eine daran anschließende befristete Dauervollstreckung. Nach dem Tod des Erblassers beantragte der Testamentvollstrecker die Erteilung eines Testamentvollstreckerzeugnisses. Der Vermächtnisnehmer beantragte daraufhin, an dem Verfahren beteiligt zu werden, was das Nachlassgericht aber ablehnte. Zu Recht, wie das OLG Düsseldorf in seinem Beschluss vom 4.4.22 bestätigt hat (3 Wx 86/21, Abruf-Nr. 229311). |

§ 345 FamFG listet für verschiedene Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit abschließend diejenigen Personen auf, die von Amts wegen oder auf Antrag hinzugezogen werden müssen. Im Verfahren zur Ernennung eines Testamentvollstreckers und zur Erteilung des Testamentvollstreckerzeugnisses ist gem. § 345 Abs. 3 FamFG der Testamentvollstrecker zwingend beteiligt (§ 345 Abs. 3 S. 1 FamFG). Daneben kann das Gericht die Erben und einen etwaigen Mitvollstrecker hinzuziehen (§ 345 Abs. 3 S. 2 FamFG). Der Vermächtnisnehmer zählt demgegenüber nicht zum Personenkreis, für den die Vorschrift eine Verfahrensbeteiligung vorsieht. Das ist nach dem Wortlaut des § 345 Abs. 3 FamFG eindeutig und entspricht überdies dem erklärten Willen des Gesetzgebers.



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

**Praktische Relevanz
nicht unterschätzen**



IHR PLUS IM NETZ
iww.de/erbbstg
Abruf-Nr. 229311

**Neben dem TV können
Erben und etwaige
Mitvollstrecker
hinzugezogen werden**